Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ordnung den Reichs Stenden zu gestan-
begriffen dessen seien Wann dess nit
stende fähig wäre, oder sein Purus Lutus
Landtes zu Bayern ist nichts destoweniger
Aber seinde die Reichs stende befugt
wan jenen wider die ordenlichen gerichts
bezirks in prima Instantia Darwid Vigore
Constitutionum in Camera Process führen,
Langen, und hierbey wurde Landts
widerstrechen das die Burgerlichen
Wiesen nit Landtsassen seien und nit
Vrgichtsamen helten ~~den dieser~~ den
dieser Punct ist demnach wahr,

Dagegen aber mues man fur bekandt sagen
das dem ablegen Mandat sachen fur
worden das es aber ex diuersitate Casuum
Wie von Ehrengerichtsbrief wegen dessen,